

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	11.04.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0197/23/24-011

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	12.04.2023	öffentlich	Entscheidung

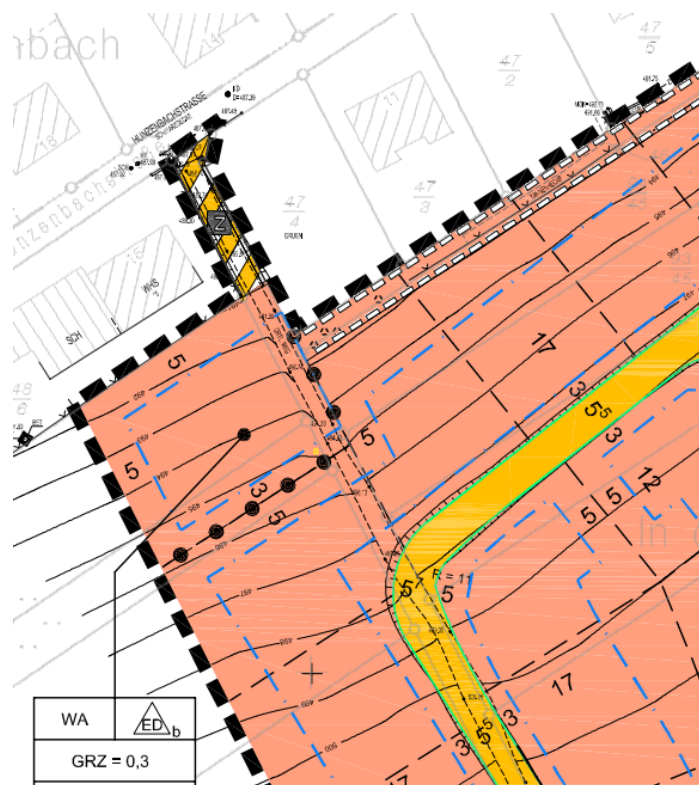
Zufahrt Hunzenbachstraße zum Baugebiet Hohrheck als Rettungsweg

Sachverhalt:

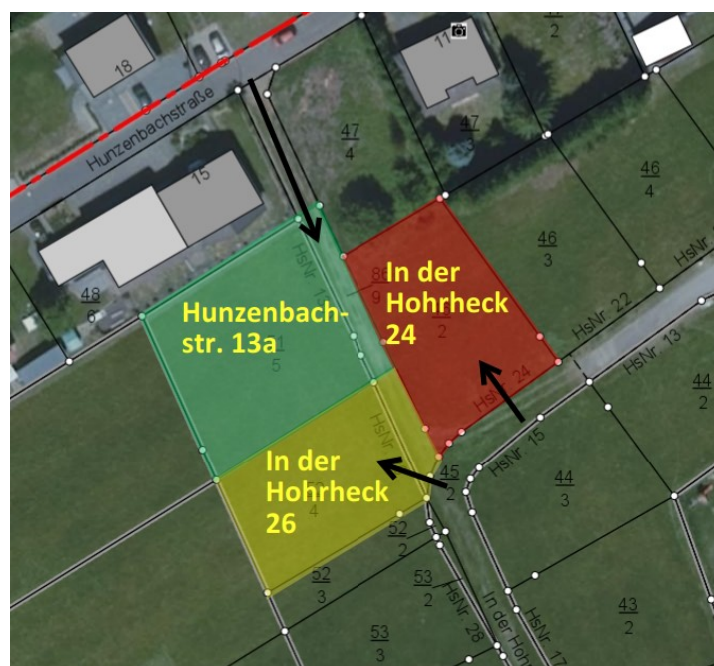
Die Ortsgemeinde ist an die Verwaltung herangetreten mit der Bitte um Prüfung, ob in Verlängerung der Erschließungsanlage „In der Hohrheck, 2. BA“ eine wegemäßige Verbindung zur Hunzenbachstraße hergestellt werden kann, welche dann für Rettungsfahrzeuge während der Straßenbauarbeiten genutzt werden kann.



Dieser Weg ist zwar in der Katasterkarte als solcher vorhanden, aber im Bebauungsplan nicht (mehr) vorge-sehen.



Die wegemäßige Erschließung der drei betroffenen Baugrundstücke ist nach dem Bebauungsplan wie nachstehend markiert vorgesehen:



Laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Wegeteilflächen auf die beiden Grundstücke Hunzenbachstraße 13a und In der Hohrheck 26 aufgeteilt und den Baugrundstücken zugeschlagen.

Eine vorübergehende Herstellung des Verbindungsweges als notdürftige Zufahrt für Rettungsfahrzeuge wird seitens der Verwaltung für den Zeitraum der Straßenbauarbeiten als möglich erachtet, diese ist aber nach Abschluss der Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet rückzubauen.

Eine dauerhafte Herstellung dieses Verbindungsweges ist nach dem aktuellen Bebauungsplan nicht vorgesehen. Nachstehend ist der Hinweis aus der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt:

Da die Hunzenbachstraße zu schmal für die Aufnahme weiteren Verkehrs ist und das Plangebiet von dort nur über steile schmale Anrampungen erreicht werden könnte, erfolgt die verkehrliche Erschließung über den „Umweg“ der Straße „Zum Sportplatz“ sowie mittels einer inneren ringartigen Erschließung ohne Durchstich zur Hunzenbachstraße. Ein einzelnes Grundstück wird separat an die Hunzenbachstraße angebunden um die Entsorgung im freien Gefälle zu gewährleisten. Eine erforderliche Wegekurzverbindung wird nur für den fußläufigen Verkehr sichergestellt. Die endgültige Dimensionierung wie Führung der Straßen ist einer in der Gemeinde vorgestellten Fachplanung (Vorplanung) entnommen.

Sollte die Ortsgemeinde eine dauerhafte Wegeverbindung zwischen den beiden Erschließungsanlagen „Hunzenbachstraße“ und „In der Hohrheck“ beabsichtigen, ist der Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Die provisorische Herstellung der Rettungszufahrt für die Dauer der Straßenbauarbeiten ist nicht beitragsfähig, dh die Ortsgemeinde hat diese Kosten zu 100 % selbst zu tragen und kann diese nicht auf die Baugrundstücke als Erschließungsbeitrag umlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Neroth nimmt die Hinweise der Verwaltung zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

Alternative 1:

Der Ortsgemeinderat beschließt, für die Dauer der Straßenbauarbeiten im Neubaugebiet Hohrheck und der Straße „Zum Sportplatz“ eine provisorische Verbindung zwischen den beiden Erschließungsanlagen „in der Hohrheck“ und „Hunzenbachstraße“ für Rettungsfahrzeuge herzustellen. Dieses Provisorium wird nach Beendigung der Straßenbaumaßnahmen wieder rückgebaut. Die Kosten für dieses Provisorium trägt alleine die Ortsgemeinde.

Die Kosten sind im Haushaltsplan für dieses Jahr nicht finanziert. Die Verwaltung wird gebeten, die Kosten für den Haushalt 2024 vorzusehen.

Alternative 2:

Der Ortsgemeinderat zieht eine dauerhafte Verbindung zwischen den Erschließungsanlagen „In der Hohrheck“ und „Hunzenbachstraße“ langfristige in Erwägung. Diese dauerhafte Verbindung widerspricht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Hohrheck“. Die Verwaltung wird beauftragt, Honorarangebote für die Änderung des Bebauungsplanes einzuholen.

Die Kosten sind im Haushaltsplan für dieses Jahr nicht finanziert. Die Verwaltung wird gebeten, die Kosten für den Haushalt 2024 vorzusehen.

Alternative 3:

Die Ortsgemeinde nimmt die Hinweise der Verwaltung zur Kenntnis. Die Herstellung eines Verbindungsweges wird nicht weiter verfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussalternativen

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.